

Webcam oder Video ...

(Beitrag des TLfD im Thüringer Landtagskurier Ausgabe 10/2007)

..., das ist die Frage, die sich vielen Kommunen nach wie vor stellt. Ungebrochen ist der Trend, kommunale öffentliche Plätze per Videokamera zu überwachen oder die Welt an deren Idylle im Internet per Webcam teilhaben zu lassen. Besteht - so die höchstrichterliche Rechtsprechung - die Möglichkeit einer Individualisierung der aufgenommenen Personen, etwa durch Datenverknüpfungs- oder Zoommöglichkeiten, ist für eine solche als Grundrechtseingriff zu qualifizierende Maßnahme eine Rechtsgrundlage erforderlich, selbst wenn keine Speicherung erfolgt. Für Videoaufnahmen wird als Rechtsnorm der datenschutzrechtlich bedenkliche § 26 Abs. 1 Thüringer Ordnungsbehördengesetz (ThürOBG) herangezogen, wenn tatsächliche Anhaltspunkte für eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung bestehen. Auch die Datenverarbeitung mittels Webcam bedarf einer Rechtsgrundlage, wenn die Möglichkeit einer Personenindividualisierung besteht. Sollte eine Webcam mittels Zoomfunktion zugleich zu Überwachungszwecken eingesetzt werden können, scheidet eine Übermittlung der aufgenommenen Bilder via Internet auch in Drittstaaten ohne angemessenes Datenschutzniveau an den Vorgaben des § 23 Abs. 2 Thüringer Datenschutzgesetz (ThürDSG). Zudem ist die weltweite Übertragung von individualisierbaren Passantenbildern zu Zwecken der Gefahrenabwehr nicht erforderlich. Die Heranziehung des ThürDSG selbst als Rechtsgrundlage entfällt, da das Bundesverfassungsgericht zur vergleichbaren bayerischen Rechtslage entschieden hat, dass die Vorschriften des allgemeinen Datenschutzrechts bei derartigen Maßnahmen von hoher Eingriffsintensität nicht hinreichend bestimmt genug sind (BVerfG v. 23.02.2007, Az: 1BvR 2368/06). Auch § 6 b Bundesdatenschutzgesetz (Videoüberwachung) wird durch das die öffentlichen Stellen des Landes erfassende ThürDSG verdrängt (vgl. § 1 Abs. 2 Bundesdatenschutzgesetz) und ist mithin nicht einschlägig. Webcam-Aufnahmen sind daher auch von solchen öffentlichen Plätzen, auf denen die Rechtsordnung bereits verletzt oder gefährdet wurde, nur ohne Individualisierungsmöglichkeit datenschutzrechtlich unbedenklich.